

## **Beherbergungssteuer ab Juli 2016**

Bitte beachten Sie, dass die Stadt Münster zum 1. Juli 2016 beschlossen hat, eine Beherbergungssteuer auf **alle touristischen Aufenthalte** zu erheben. Dementsprechend sind wir dazu verpflichtet, die Beherbergungssteuer von jedem **privat übernachtenden Gast** zu erheben und diese an die Stadt Münster abzuführen.

Die Steuer beträgt **4,5 %** des Gesamtbetrages pro Aufenthalt (inkl. Umsatzsteuer).

Von der Besteuerung **ausgenommen** sind geschäftlich veranlasste Übernachtungen (im Rahmen der Erzielung von Einkünften) oder Übernachtungen, die aufgrund von Aus-, Fort-, und Weiterbildungszwecken notwendig sind, sofern der Gast eine Bescheinigung des Arbeitgebers vorlegen kann.

Diese kann beispielsweise durch eine formlose Bestätigung des Arbeitgebers unter Angabe des Namens und Geburtsdatums des Arbeitnehmers sowie des Beherbergungszeitraumes, durch eine Buchungsbestätigung an den Arbeitgeber oder das Auftreten des Arbeitgebers als Rechnungsadressat erfolgen.

Kann der Geschäftsreisende eine solche Bescheinigung bei Anreise nicht vorlegen, so muss die Beherbergungssteuer trotzdem erhoben werden.

Für die Befreiung von der Beherbergungssteuer wird dem Gast vor Ort zusätzlich ein Formular vorgelegt, das von diesem unterschrieben werden muss.